

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 079/2019

Stadtplanungsamt

Simeone, Wiebke

08.04.2019

Betrifft: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 (1) BauGB für das Plangebiet der Bebauungsplanänderung "Burgfelden Süd", Albstadt-Burgfelden
-Satzungsbeschluss-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	07.05.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Burgfelden	10.05.2019	N	Empfehlung	
Gemeinderat	16.05.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Geltungsdauer der vom Gemeinderat am 13.07.2017 beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Burgfelden Süd“, wird gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert und die in der Anlage enthaltene Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung „Burgfelden Süd“ wurde am 13.07.2017 beschlossen und befindet sich im Verfahren. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde abgeschlossen. Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen haben sich einige Konfliktpunkte mit dem bisherigen Planentwurf ergeben. Zur Klärung der Konfliktpunkte und der daraus resultierenden Anpassungen der Planunterlagen wird einer Verlängerung der Veränderungssperre benötigt.

Die Veränderungssperre wurde am 13.07.2017 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Sie wurde am 29.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht und trat an diesem Tag in Kraft. Da die Zweijahresfrist mit dem 29.07.2019 ausläuft und durch die aufgetretenen Konflikte der Bebauungsplan bis dahin noch keine Rechtskraft erlangt, wird eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 (1) BauGB notwendig. Die Verlängerung verschiebt die Frist um ein Jahr. Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.